

L30 - UMWELTSTÖRUNG

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.

2. Versicherte Risiken

Wenn das bzw. die versicherten Risiken nicht explizit auf der Police genannt sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf das gesamte betriebliche Risiko. Die Ausschlüsse gemäß Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB finden aber Anwendung.

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art.2, Pkt.1, AHVB ist nicht anzuwenden.

3. Sonstige Vereinbarungen siehe Police.